

STAR PUBLISHING

Ergänzende Auftragsbedingungen der Star Publishing

I. Geltungsbereich:

1. Diese Ergänzenden Auftragsbedingungen gelten für Verträge des Bestellers mit der Star Publishing GmbH (nachfolgend Star Publishing genannt) zusätzlich zu den vorstehend abgedruckten Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Sie regeln in Ergänzung der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen die Erbringung von Leistungen der Star Publishing gegenüber einem Besteller und die Rechte und Pflichten der Star Publishing und des Bestellers. Die Bezeichnung Besteller umfasst dabei den Vertragspartner, unabhängig von der Natur des Vertrages.

II. Besonderheiten zur Mängelhaftung und zum Rücktrittsrecht:

1. Haben wir mit dem Besteller eine besondere Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass der Besteller unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein soll, auch ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurückzutreten, so sind wir im Falle der Ausübung eines solchen Rücktrittsrechtes berechtigt, vom Besteller den Ersatz unserer Aufwendungen für Eingangsprüfung, Wiedereinlagerung der Waren, Buchhaltung u. s. w. in angemessenem Umfang auf Nachweis zu verlangen. Für unseren Aufwendungsersatz gilt ein Mindestwert von 10 % der Vergütung für den betreffenden Auftrag als vereinbart.

III. Ergänzung der Regelungen zum Eigentumsvorbehalt:

1. Bei Scheck- oder Wechselzahlungen des Bestellers besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung und somit der Eigentumsvorbehalt solange fort, bis der Scheck bzw. Wechsel unwiderruflich eingelöst worden ist.
2. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.
3. Be- oder verarbeitet der Besteller die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns in der Weise, dass wir an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwerben, der dem Einkaufswert der gelieferten Sache im Verhältnis zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung entspricht. Wird die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Waren vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung. Bei Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes unserer für die hergestellte Sache verwendeten, noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu.
4. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu dem Wert der neu hergestellten Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Besteller hat in diesem Fall die in unserem Miteigentum stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.
5. Der Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Bestellers, die dieser (1) aus dem Weiterverkauf unserer noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder (2) aus dem Weiterverkauf der aus der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung hervorgegangenen, nach den vorstehenden Absätzen in unserem Miteigentum stehenden Waren erwirbt. Die Forderungen werden uns in Höhe unseres offen stehenden Rechnungsbetrages abgetreten. Der Besteller tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und der aus der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung hervorgegangenen, nach den vorstehenden Absätzen in unserem Miteigentum stehenden Waren

STAR PUBLISHING

nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kauf- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt.

6. Der Besteller hat die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes angemessen zu versichern. Er tritt uns bereits mit der jeweiligen Bestellung Erstattungsforderungen gegen seine Versicherung ab, wir nehmen diese Abtretung mit Bestätigung der Bestellung an.
7. Unsere Sicherungsrechte hindern den Besteller nicht, über Waren, die nach diesen Eigentumsvorbehaltsregeln noch in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, im normalen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns einen Monat nach Verzugsseintritt in Rückstand kommt, Wechsel bei ihm protestiert werden, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretungen bekannt zu geben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch uns zuzulassen. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller ferner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern die Adressen seiner Abnehmer bekannt zu geben.
8. Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, sind wir berechtigt, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen und vom Liefervertrag zurückzutreten.

IV. Besondere Regelungen für druck- und medienbezogene Aufträge:

1. Star Publishing behält sich alle Rechte an Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen und Angebotsunterlagen vor. Der Besteller erwirbt am Gegenstand der Leistung nur insoweit ein Nutzungsrecht im Sinne des Urheberrechtes, wie dies dem Zweck des konkreten Auftrages entspricht.
Unterlagen, die vom Besteller als vertraulich bezeichnet worden sind, werden nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht. Star Publishing ist aber berechtigt, derartige Unterlagen unter Vereinbarung von Vertraulichkeit an seine Erfüllungsgehilfen weiterzugeben. Star Publishing ist berechtigt, seine Tätigkeit für den Besteller Dritten gegenüber als Tätigkeitsreferenz zu benennen. Star Publishing ist weiter berechtigt, sein Firmenzeichen und/oder eine Information über seine Herstellungsleistung nach Maßgabe entsprechender Übung oder Vorschriften und nach Maßgabe des gegebenen Raumes auf seinen Lieferungen anzubringen.
2. Die von Star Publishing gelieferte Auflage darf eine Mehr- oder Mindermenge von bis zu 5 %, bei Mehrfarbdrucken oder besonders schwierigen bzw. aufwendigen Aufträgen bis zu 10 % zur vereinbarten Menge ausmachen.
3. Überlässt der Besteller zur Erbringung der Leistung der Star Publishing Daten an Star Publishing, so haftet er für deren Eignung und Mangelfreiheit. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller diese Daten von dritter Seite zur Verfügung erhalten hat. Star Publishing ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Datensätze auf verborgene Mängel oder auf ihre Eignung zur Erbringung der Leistung zu untersuchen. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt Star Publishing – unbeschadet seiner Pflicht zum Hinweis auf offensichtliche Fehler – keinerlei Verpflichtung zur Erteilung von Rat oder Auskunft im Hinblick auf Eignung und Qualität dieser Datensätze. Erteilt Star Publishing dennoch Auskunft oder Ratschläge in dieser Hinsicht, so erfolgt dies stets außerhalb vertraglicher oder vorvertraglicher Beziehungen. Es gilt § 675 Abs. 2 BGB. Für Satz- oder Schreibfehler haftet der Besteller. Korrekturen werden nach Weisung des Bestellers ausgeführt und nach Aufwand abgerechnet. Star Publishing bewahrt Druckvorlagen und Filme nur als Belege für seine Tätigkeit und in der Regel nur für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfristen auf. Wünscht der Besteller eine Rückgabe dieser Vorlagen, so hat er dies bis zum Abschluss des Auftrages mitzuteilen. Erreicht Star Publishing keine solche Mitteilung, so ist Star Publishing berechtigt, die Vorlagen nach seiner Wahl zu entsorgen oder sie dem Besteller zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Besteller, dass Star Publishing solche Vorlagen und Belege auch zur späteren Verwendung durch den Besteller aufbewahrt, so ist hierüber ein gesonderter, vergütungspflichtiger Aufbewahrungsvertrag mit Star Publishing zu schließen.

STAR PUBLISHING

4. Ist vereinbart, dass die Bereitstellung von Druckvorlagen und/oder Druckunterlagen durch den Besteller erfolgt, so muss die Anlieferung innerhalb der vereinbarten oder sich aus der Natur des Auftrages ergebenden Frist erfolgen. Bei digitalen Druckunterlagen ist der Besteller verantwortlich für die Vollständigkeit und Belichtungsfähigkeit der gelieferten Daten. Digitale Druckmuster (Digital-Proofs) sind nicht zu 100 % farbverbindlich. Star Publishing räumt dem Besteller die Gelegenheit ein, am Andruckvorgang teilzunehmen und die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung mit den Farben des endgültigen Leistungsergebnisses zu überprüfen. Unterlässt der Besteller diese Teilnahme am Andruck, so gelten Farbabweichungen innerhalb des branchenüblichen Toleranzbereiches als genehmigt.
5. Star Publishing ist berechtigt, dem Besteller vor endgültiger Erbringung der Leistung Korrekturabzüge und Druckmuster zu Überprüfung zu übermitteln. Benennt der Besteller nicht binnen angemessen kurzer Frist Abweichungen dieser Korrekturabzüge und/oder Druckmuster von der gewünschten Leistung, so gelten die Korrekturabzüge/Druckmuster als Grundlage der endgültigen Leistungserbringung der Star Publishing als genehmigt. Äußert sich der Besteller während der von Star Publishing bei Übersendung des Korrekturabzuges/Druckmuster angegebenen, angemessenen Frist nicht, so ist Star Publishing nach eigener Wahl berechtigt, die endgültige Leistung zu erbringen oder noch abzuwarten. Wartet Star Publishing die Äußerung des Bestellers ab, so gerät Star Publishing hierdurch nicht in Leistungsverzug.
6. Abweichungen in der Beschaffenheit des von Star Publishing bereitgestellten Papiers stellen dann keinen Mangel dar, wenn sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappenindustrie für zulässig erklärt worden sind oder sonst dem üblichen Maße entsprechen oder soweit sie auf drucktechnischen Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farbe, für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Kaschierung u. s. w. haftet Star Publishing nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Eventuelle Farbabweichungen sind in der Besonderheit des Druckverfahrens begründet und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
7. Satzfehler, die der Besteller verursacht hat, werden kostenpflichtig berichtigt. Abänderungen, die durch Unleserlichkeit des Manuskriptes begründet sind, Änderungswünsche des Bestellers und Autorkorrekturen werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zusätzlich zum vereinbarten Leistungspreis berechnet. Durch die Umsetzung solcher Änderungswünsche verlängert sich die Leistungszeit angemessen.
8. Star Publishing ist nicht verpflichtet, Aufträge daraufhin zu prüfen, ob durch den Inhalt der zu bearbeitenden Daten, Texte und Bilder Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für Bearbeitung zur Verfügung gestellten Daten, Texte und Bilder trägt der Besteller. Er stellt Star Publishing insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Die inhaltliche Haftung von Star Publishing beschränkt sich auf Inhalte, an deren Entwicklung bzw. Gestaltung Star Publishing maßgeblich beteiligt war. Star Publishing behält sich vor, Aufträge – auch einzelne Teile im Rahmen eines Gesamtauftrages – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Verarbeitung für Star Publishing unzumutbar ist.

V. Besondere Regelungen für Fremdsprachendienstleistungen:

1. Die Aufträge werden bei Star Publishing von hoch qualifizierten, berufserfahrenen und technisch versierten Mitarbeitern oder von qualifizierten Übersetzungsdienstleistern als Subunternehmer ausgeführt. Sämtliche Übersetzungsaufträge werden streng vertraulich behandelt. Bei Dolmetschertätigkeiten sind die Mitarbeiter von Star Publishing zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Übersendung von Übersetzungen nicht lateinischer Schriften per E-Mail oder Diskette/CD-ROM ist Star Publishing nicht verpflichtet, die zur Bearbeitung der Daten und Dateien erforderliche Software mitzuliefern.
2. Auf die Mitwirkungspflichten des Bestellers findet die DIN EN 15038 Anwendung. Bei Übersetzungen hat der Besteller den Verwendungszweck des Zieltextes zu benennen. Der jeweilige Ausgangstext muss nach den Regeln der jeweiligen Sprache verfasst sein. Bei komplizierten Fachtexten ist der Besteller zur Mitwirkung bei der Eingrenzung und Ermittlung der Fachterminologie verpflichtet. Ohne entsprechende Mitwirkung wird in der allgemein üblichen Fachsprache übersetzt. Der

- 3 -

STAR PUBLISHING

Besteller hat Star Publishing rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten. Ist die Übersetzung für den Druck durch andere Druck-Dienstleister als Star Publishing bestimmt, so hat der Besteller Star Publishing einen Korrekturabzug zur Freigabe zu überlassen. Der Besteller hat Star Publishing die Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, unaufgefordert und rechtzeitig zu überlassen. Bei komplexer und fachspezifischer Übersetzungs- oder Dolmetschertätigkeit ist dem Übersetzer/Dolmetscher rechtzeitig das erforderliche Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Bei jeglicher Art von Fernübertragung der übersetzten Texte hat der Besteller die Korrektheit und Vollständigkeit der Übertragung unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Fehler und Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten des Bestellers ergeben, gehen nicht zu Lasten von Star Publishing. Star Publishing ist bei nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Bestellers zum Abweichen von dem angegebenen Liefertermin berechtigt.

3. Dolmetschertätigkeiten werden grundsätzlich nach Stundenlohn berechnet. Übersetzungen werden nach Zeilen- oder Wortpreis abgerechnet. Dieser richtet sich nach der Schwierigkeit des Ausgangs- oder Zieltexes, der Dringlichkeit, dem Gestaltungsaufwand u.s.w. Eine Zeile wird mit 50 Bruttoanschlügen berechnet.
4. Bis zur Bezahlung der Vergütung in voller Höhe liegen alle Nutzungsrechte an Übersetzungen bei Star Publishing (Nutzungsrechtsvorbehalt).

VI. Besondere Regeln für Aufträge, die die Erstellung von Software umfassen:

1. Gegenstand des Vertrages
 - a. Vertragsgegenstand ist die Erstellung der vereinbarten Software durch Star Publishing und die Überlassung der erstellten Software auf einem zwischen den Parteien vereinbarten Datenträger sowie die Erstellung einer Anwendungsdokumentation.
 - b. Star Publishing erstellt zunächst anhand der vereinbarten Zielvorgaben und der vereinbarten Funktionen der zu erstellenden Software ein Pflichtenheft. Die Funktionen und Spezifikationen, die die Software aufweisen muss, ergeben sich nach Freigabe des Pflichtenhefts durch den Besteller ausschließlich aus dem Pflichtenheft unter Berücksichtigung dieser Ergänzenden Auftragsbedingungen.
 - c. Die Überlassung des Quellcodes an den Besteller der Software ist nicht Gegenstand des Vertrages.
 - d. Der Besteller hat die Installation der Software selbst vorzunehmen, soweit zwischen Star Publishing und dem Besteller nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass Star Publishing die Installation für den Besteller vornimmt.
2. Benennung von Projektverantwortlichen
 - a. Sowohl Star Publishing als auch der Besteller sind verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter zu benennen. Die für die Realisierung der Softwareerstellung erforderlichen Maßnahmen werden zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Verantwortung für die Realisierung der Softwareerstellung liegt bei Star Publishing. Die jeweiligen Projektleiter sind innerhalb von zehn Werktagen nach Vertragsschluss dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich zu benennen.
 - b. Die Projektleiter werden sich regelmäßig, mindestens monatlich, treffen, um anstehende Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und zu protokollieren.
3. Mitwirkungspflichten
 - a. Der Besteller der Software wird bei der Erstellung der Software im notwendigen Umfang mitwirken, insbesondere, indem er die für die Erstellung der Software notwendigen Informationen über seine betrieblichen Bedürfnisse und die Umgebungsbedingungen sowie die von ihm aufgrund gesetzlicher oder betrieblicher Bestimmungen einzuhaltenden

- 4 -

STAR PUBLISHING

Anforderungen Star Publishing rechtzeitig mitteilt. Soweit Arbeiten nicht in den Räumlichkeiten von Star Publishing durchgeführt werden können, wird der Besteller Star Publishing bzw. den Mitarbeitern von Star Publishing für die Dauer der Arbeiten die erforderlichen Arbeitsmittel (wie z.B. geeignete Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, Bildschirme, Tools zur Dokumentation u. s. w.), Strom und Telekommunikationsleitungen auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

- b. Weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Projekt(zeit)plan.
4. Freigabe des Pflichtenhefts
- a. Nach der Erstellung des Pflichtenhefts ist dieses vom Besteller freizugeben. Star Publishing stellt das Pflichtenheft dem Besteller nach Fertigstellung in Schriftform zur Verfügung. Der Besteller wird das Pflichtenheft innerhalb von einem Monat nach Erhalt freigeben. Die Freigabe erfolgt schriftlich. Die Freigabe setzt eine Prüfung des Pflichtenhefts voraus. Die Freigabe ist zu erteilen, wenn in dem Pflichtenheft die Zielvorgaben und die vereinbarten Funktionen ausreichend umgesetzt worden sind. Erklärt der Besteller die Freigabe des Pflichtenhefts nicht fristgemäß, kann Star Publishing dem Besteller eine angemessene Frist zur Freigabe setzen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der Besteller innerhalb der Frist weder die Freigabe schriftlich erteilt noch schriftlich darlegt, welche Mängel des Pflichtenhefts noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge wird Star Publishing den Besteller bei Fristsetzung ausdrücklich hinweisen.
 - b. Nach Erteilung der Freigabe wird das Pflichtenheft Vertragsbestandteil.
5. Änderungen während der Durchführung der Arbeiten/Change Request Management
- a. Die Projektleiter können einvernehmlich Änderungen vereinbaren. Die Vereinbarungen sollen protokolliert werden und von beiden Projektleitern abgezeichnet werden. Soweit keine Vereinbarungen über die Vergütung oder die sonstigen Vertragsbestimmungen, insbesondere Zeitpläne, hinsichtlich der vereinbarten Änderungen getroffen werden, müssen die Änderungen im Rahmen der bis dahin vereinbarten vertraglichen Bestimmungen durchgeführt werden.
 - b. Erzielen die Parteien kein Einvernehmen über von einer der Vertragsparteien verlangte Änderungen, gilt Folgendes:
 - c. Der Besteller ist berechtigt, bis zur Abnahme der Software Änderungsverlangen an Star Publishing zu stellen. Die Änderungsverlangen sind Star Publishing gegenüber schriftlich zu äußern. Star Publishing wird das Änderungsverlangen prüfen. Star Publishing wird vom Besteller verlangte Änderungen akzeptieren, sofern sie Star Publishing nicht im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar sind. Star Publishing wird dem Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens schriftlich mitteilen, ob
 - das Änderungsverlangen angenommen wird und nach den bisherigen Regelungen des Vertrages durchgeführt wird.
 - das Änderungsverlangen vertragliche Regelungen beeinflusst, z.B. Preis, Ausführungsfristen etc. In diesem Fall teilt Star Publishing dem Besteller mit, zu welchen Konditionen die Änderung durchgeführt werden kann. Die Änderung ist nur durchzuführen, wenn der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung gegenüber Star Publishing die Änderung zu den von Star Publishing mitgeteilten Konditionen annimmt.
 - die Prüfung des Änderungsverlangens auf die Realisierbarkeit umfangreich ist: In diesem Fall kann Star Publishing die Prüfung der Änderung davon abhängig machen, dass der Besteller den Prüfungsaufwand vergütet. Star Publishing ist verpflichtet, in einem solchen Fall den zeitlichen Aufwand und die Kosten für die Prüfung dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsauftrag gilt erst als erteilt, wenn der Besteller die Prüfung gegenüber Star Publishing schriftlich beauftragt.
 - das Änderungsverlangen abgelehnt wird.
 - d. Soweit Star Publishing auf das Änderungsverlangen hin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang nicht reagiert, gilt das Änderungsverlangen als abgelehnt.

STAR PUBLISHING

6. Abnahme

- a. Nach Fertigstellung übergibt Star Publishing dem Besteller die Software auf einem Datenträger. Nach Fertigstellung und Installation der Software wird die Software abgenommen. Der Besteller wird die Software innerhalb einer Frist von einem Monat abnehmen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Mitteilung von Star Publishing an den Besteller, dass die Software funktionsfähig ist, oder - soweit die Installation der Software durch Star Publishing geschuldet wird - mit dem Zeitpunkt, an dem die Installation abgeschlossen und dem Besteller der Abschluss der Installation schriftlich mitgeteilt worden ist.
- b. Die Abnahme setzt eine Funktionsprüfung der Software voraus.
- c. Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden von den Projektleitern vor Durchführung festgelegt, soweit die Anforderungen nicht bereits vertraglich vereinbart wurden.
- d. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die Anforderungen aus dem Pflichtenheft erfüllt oder wenn nur unwesentliche Mängel vorliegen.
- e. Erklärt der Besteller nicht fristgerecht die Abnahme, kann Star Publishing dem Besteller eine weitere angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Software gilt mit Ablauf dieser Frist als abgenommen, wenn der Besteller weder die Abnahme schriftlich erklärt noch Star Publishing schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge wird Star Publishing den Besteller bei Fristsetzung hinweisen.

7. Ergänzende Gewährleistungsregeln für Aufträge über Softwareerstellung

- a. Im Rahmen der Gewährleistung steht das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung Star Publishing zu. Ist Star Publishing zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage, wird Star Publishing dem Besteller Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Besteller zumutbar sind, gelten die Fehlerumgehungsmöglichkeiten als Nacherfüllung.
- b. Soweit erforderlich, wird bei einer Nachbesserung auch die Anwenderdokumentation angepasst.

8. Nutzungsrechte

- a. Soweit zwischen Star Publishing und dem Besteller nichts anderes vereinbart ist, erhält der Besteller an der erstellten Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht berechtigt den Besteller mangels anderer Vereinbarungen zum Einsatz der Software auf einem einzelnen PC (Einzelplatzlizenz).
- b. Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung über das für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Der Besteller ist mit Ausnahme des Rechts zur Fehlerberichtigung nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen. Das Recht zur Fehlerberichtigung durch den Besteller greift nur ein, wenn zuvor die Fehlerberichtigung durch Star Publishing abgelehnt wurde oder fehlgeschlagen ist. Die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software durch den Besteller sowie die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherung zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Software ist zulässig. Die Dekompilierung der Software nach den Regelungen des § 69e UrhG ist zulässig.

STAR PUBLISHING

VII. Besondere Regelungen für Logistikdienstleistungen:

1. Für Aufträge über Logistikdienstleistungen gelten ergänzend die ADSp und, wenn die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, die CMR.
2. Gesetzliche Pfandrechte aus Transportverhältnissen (wie z.B. Pfandrecht des Spediteurs, Lagerhalters u. s. w.) stehen Star Publishing, wenn die Voraussetzungen der Pfandrechte erfüllt sind, in vollem Umfang zu.

Stand 14.01.2009